

# **Gemeinsame Richtlinie<sup>1</sup> zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Jugendlichen und Heranwachsenden**

vom 7. August 2001  
(4205-2)

1.

## **Vorbemerkung**

Der Täter-Opfer-Ausgleich bezeichnet Bemühungen, die nach einer Straftat zwischen Tätern und Geschädigten bestehenden Probleme, Belastungen und Konflikte zu bereinigen. Er bietet die Möglichkeit, die bisher im Strafverfahren oft vernachlässigten Opferbelange zu berücksichtigen. Die Täter konfrontiert er mit dem Verletzungscharakter ihres Verhaltens, dem aktuellen Geltungsbereich strafrechtlicher Normen und der Bedeutung der Rechtsordnung für ein einvernehmliches Zusammenleben. Der Täter-Opfer-Ausgleich verdient im gesamten Verfahren Beachtung. Besondere Bedeutung kommt ihm in Verbindung mit dem Verfahren nach §§ 45 und 47 JGG zu, für das die nachfolgenden Orientierungshilfen gegeben werden.

2.

## **Anwendungsbereich**

Wesentlich für das Gelingen des Täter-Opfer-Ausgleichs ist eine sorgfältige Auswahl der geeigneten Fälle. Dabei sollte eine Orientierung an den nachfolgenden Kriterien erfolgen:

2.1 Für einen Täter-Opfer-Ausgleich eignen sich vorzugsweise Straftaten, durch die eine natürliche Person geschädigt wurde. Er ist aber auch in Fällen, in denen eine juristische Person oder eine Einrichtung verletzt wurde, nicht ausgeschlossen, wenn Personen stellvertretend für sie die Opferinteressen wahrnehmen (personifizierbares Opfer).

Da der Täter-Opfer-Ausgleich eine Konfliktbereinigung und Wiedergutmachung anstrebt, kommt er sowohl bei Taten mit immateriellen als auch mit materiellen Schäden sowie bei versuchten Taten in Betracht.

---

<sup>1</sup> Gem. Richtlinie des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales.

2.2 Kriminalität mit einem geringen Schuldvorwurf, auf die mit einer sanktionslosen Einstellung zu reagieren ist, scheidet aus dem Anwendungsbereich aus.

2.3 Besonders geeignet für einen Ausgleichsversuch dürften Fälle sein, bei denen der Konfliktcharakter einer Straftat deutlich hervortritt, z.B. Delikte, bei denen Täter und Opfer sich kennen und eine Konfliktregelung den künftigen Umgang miteinander erleichtert.

In Betracht kommen insbesondere die nachfolgenden Delikte:

- Körperverletzung (§§ 223, 224, 229 StGB)
- Beleidigung (§§ 185 bis 187 StGB)
- Nötigung (§ 240 StGB)
- Bedrohung (§ 241 StGB)
- Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
- Diebstahl (§ 242 StGB), Unterschlagung (§ 246 StGB), Betrug (§§ 263, 263a StGB)
- leichte Fälle des Raubes und des räuberischen Diebstahls (Grenzfälle zum Diebstahl)

Der vorstehende Katalog ist nicht als abschließend anzusehen, sondern stellt lediglich eine Orientierungshilfe dar. Maßgeblich ist immer die individuelle Fallkonstellation.

2.4 Da der Täter-Opfer-Ausgleich nicht zu einer Einschränkung der Unschuldsvermutung und der Verteidigungsrechte der Beschuldigten führen darf, setzt er voraus, dass der oder die Beschuldigte freiwillig die Verantwortung für die Tat übernehmen will.

2.5 Beschuldigte und Opfer müssen zu einem Ausgleich auf freiwilliger Basis bereit sein.

### 3.

#### **Verfahren**

3.1 In jedem Verfahrensstadium ist frühzeitig von Amts wegen zu prüfen, ob ein Täter-Opfer-Ausgleich versucht werden soll.

Im Rahmen ihrer Vernehmungen klärt die Polizei ab, ob zwischen den Betroffenen bereits informell ein Schadensausgleich oder eine Konfliktlösung erfolgt ist oder angestrebt wird und vermerkt dies in den Akten. In diesem Zusammenhang erläutern die Polizeibeamten/Polizeibeamtinnen den Beschuldigten, Geschädigten sowie gegebenenfalls deren Erziehungsberechtigten das Verfahren und den Ablauf des Täter-Opfer-Ausgleichs.

3.2 Ist ein Schadensausgleich noch nicht erfolgt oder wird ein solcher von den Betroffenen nicht angeregt, hat die Polizei aber auf Grund der Ermittlungen den Eindruck, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich möglich ist, spricht sie eine entsprechende Anregung aus und vermerkt dies in den Akten.

3.3 Zur Gewährleistung eines beschleunigten Aktendurchlaufs sind die Akten von der Polizei mit dem Aufdruck „TOA“ zu kennzeichnen.

3.4 Die Staatsanwaltschaft/das Gericht prüft, ob der Fall für die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs geeignet ist. Es erscheint sinnvoll, in einem möglichst frühen Zeitpunkt in geeigneten Fällen mit den Mitarbeitern des für den Täter zuständigen Jugendamtes Kontakt aufzunehmen.

3.5 Soweit sich eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt bestellt hat, informiert die Staatsanwaltschaft/das Gericht diese/diesen über den beabsichtigten Täter-Opfer-Ausgleich.

3.6 Soweit die Staatsanwaltschaft/das Gericht einen Fall für geeignet ansieht, wird das Aktenstück an den Sozialdienst der Justiz übersandt. Dort wird ein Täter-Opfer-Ausgleich versucht. Zu diesem Zweck setzt sich der Sozialdienst der Justiz mit dem für den Täter zuständigen Jugendamt in Verbindung. Das Jugendamt prüft im Einzelfall in eigener Zuständigkeit, ob und wie es den Täter-Opfer-Ausgleich unterstützen will. In geeigneten Fällen kann die Konfliktschlichtung auch insgesamt von dem Jugendamt versucht werden. Sofern das Jugendamt an dem Schlichtungsversuch nicht teilnimmt, wird die Maßnahme allein von dem Sozialdienst durchgeführt.

3.7 Die Ausgleichsstelle legt der Staatsanwaltschaft/dem Gericht nach Abschluss ihrer Tätigkeit einen Bericht über den Verlauf und das Ergebnis des Ausgleichsverfahrens vor.

#### 4.

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. September 2001 in Kraft. Die Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Täter-Opfer-Ausgleich bei Jugendlichen und Heranwachsenden im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Entscheidungen vom 18. Juni 1996 (MdJ 4205-2) wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.